

einzuwenden. Man kann noch einen Schritt weitergehen und in denjenigen Fällen, wo es sich um eine Dutzendverleihung handelt, sagen wir: eines Markts, eines Wildbanns oder einer Immunität, durchaus zugestehen, daß der Diktator, der an Protokoll, Arenga, Publikationsformel usw. zu erkennen ist, auch den Rest des Diploms abgefaßt hat – denn wo die Formulierung problemlos war, ist es in der Tat nicht nötig, nach einem Mitverfasser Ausschau zu halten. Aber es gibt Urkunden – und es sind ihrer gar nicht so wenige –, wo der Sachverhalt schwierig war, der Text daher Kopfzerbrechen machte. Darf man hier ebenfalls annehmen, daß der Diktator, der aufgrund eines Vergleichs der stereotypen Formeln ermittelt worden ist, zugleich das ganze Diplom geschrieben hat? Oder muß man nicht damit rechnen, daß schwierige Passagen, Sätze, die nicht durch den Usus gedeckt waren, auf den Kanzler oder einen Ratgeber zurückgehen – oder gar auf den König?

II.

Am 23. Januar 1001 empfing Bernward von Hildesheim in Rom von Kaiser Otto III. eine Urkunde, in der ihm und seiner Kirche die Burg Dahlum und ein Zins von den Freien im Ambergau übertragen wurden. Wenn wir davon absehen, daß wir gerne Genaueres darüber wüßten, worauf eigentlich die Abgabenverpflichtung der *liberi homines* beruhte, bietet der rechtsrelevante Inhalt von DO III 390 nichts Auffälliges – eine der üblichen Schenkungen von Königsgut an eine Bischofskirche, wie sie in ottonischer Zeit dutzendfach, wenn nicht hundertfach vorgekommen sind. Umso merkwürdiger ist die formale Einkleidung der Verfügung. Schon der Titel, mit dem der Kaiser hier auftritt, läßt uns aufhorchen: *Otto tercius Romanus Saxonicus et Italicus, apostolorum servus, dono dei Romani orbis imperator augustus*. Er gehört zu den Versuchen, die imperiale Idee neu zu formulieren, hat aber keine fortune gehabt und ist daher kein zweites Mal in den Urkunden verwendet worden⁵. Es folgt die Publikationsformel mit einer höchst ungewöhnlichen Narratio. Da wird von Bernwards Rombesuch erzählt, von seinem Gebet an den Märtyrergräbern und von seinen Besprechungen mit dem Papst (der entgegen allem diplomatischen Usus mit dem Doppelnamen Gerbert-Silvester genannt wird). Der Hildesheimer Bischof – heißt

⁵ P. E. Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio (21957) S. 157 f., 352; H. Wolfram, Intitulatio II, MIÖG Ergänzungsband 24 (1973) S. 158. – Auf die Rolle, die DO III 390 in der Diskussion um den sog. Königskanonikat gespielt hat, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Vgl. dazu M. Groten, Von der Gebetsverbrüderung zum Königskanonikat, HJb 103 (1983) S. 2–6.